



Gemeinde Lengnau / AG

REGLEMENT

über die Benützung von
Schul-, Sport- und
Freizeitanlagen

in der Gemeinde Lengnau

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Bedingungen	3
3. Vorschriften für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen	4
4. Vorschriften für Anlässe in der Mehrzweckhalle	4
5. Gebührentarif	5
6. Schlussbestimmungen	6
Anhang 1	7

1. Allgemeines

- 1.1. Die Räumlichkeiten in den Schulhäusern und die Sportanlagen können für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe und Übungen durch Vereine und Organisationen benützt werden. Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch (mündliche Gesuche können nicht berücksichtigt werden) von der Gemeindekanzlei erteilt. Bei der Vergebung der Räumlichkeiten hat die Schule Priorität vor der Gemeinde, die Gemeinde vor den ortsansässigen Vereinen und diese wiederum vor den auswärtigen Vereinen und Organisationen.

- 1.2. Es werden die nachstehenden Räume und Einrichtungen zur Verfügung gestellt:

Schulanlage Rietwise

- Mehrzweckhalle mit /ohne Bühne
- Bühne
- Küche mit Office
- Garderoben / Duschen
- Aula
- Foyer 2. Obergeschoss
- Turnhalle Neubau
- Garderoben / Duschen Neubau
- Aussenanlagen
- Schulküche
- Fachzimmer (keine Vermietung)

Schulanlage Dorf

- Turnhalle
- Garderoben / Duschen
- Aussenanlagen
- Fachzimmer (keine Vermietung)

Zuständigkeit für Bewilligung:

- ➔ Schulleitung: Von Montag bis Freitag, 7 bis 18 Uhr (inkl. schulfreie Tage)
- ➔ Gemeindekanzlei: übrige Zeiten

Klassenzimmer werden grundsätzlich nicht vermietet.

- 1.3. Die Gesuche sind unter Einhaltung folgender Fristen mit dem Formular "Benützungsantrag Schulanlagen" der Gemeindekanzlei einzureichen:
- Mehrzweckhalle für Anlässe mind. 3 Monate vor der Benützung
 - Anlässe in anderen Räumen mind. 4 Wochen vor der Benützung

Bei kurzfristigen Anfragen oder geplanten Belegungen, ist zuerst die Verfügbarkeit beim Hausdienst abzuklären.

- 1.4. Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung von der Gemeindekanzlei erteilt. Schulleitung, Hauswarte und andere betroffene Stellen oder Personen werden über die erteilte Bewilligung informiert.
- 1.5. Die Schulleitungen führen den Terminkalender aller Reservationen und Veranstaltungen von Montag bis Freitag, zwischen 7 bis 18 Uhr. Die Gemeindekanzlei führt den Terminkalender für die restlichen Zeiten.

2. Bedingungen

- 2.1. Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Raumes oder Platzes in keiner Weise gestört werden.
- 2.2. **Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden (inklusive der Mehrzweckhalle, den Turnhallen und der Aula) untersagt. Diese Regelung gilt per 1.1.2007 für alle Anlässe und Veranstaltungen.**

Zudem sind die Suchtmittelfreien Zonen zu berücksichtigen. Bei Belegungen für öffentliche Anlässe können diese unter Mitteilung an die Regionalpolizei jeweils aufgehoben werden (Gemeindekanzlei).

- 2.3. Für Trainingszeiten und wiederkehrende Belegungen wie Turnen, Gesangsproben etc. wird eine jährliche Bewilligung erteilt. Änderungen regelmässiger Benützungszeiten werden den Schulleitungen mitgeteilt.
- 2.4. Es ist überall auf grösste Reinlichkeit zu achten, besonders in den WC- und Duschanlagen.
- 2.5. Turnhallen und Schulhäuser sind in der Regel um 22.30 Uhr zu schliessen. Proben, Kurse, Übungen etc. sind rechtzeitig zu beenden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 2.6. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.7. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Turn- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer oder deren Organisationen.
- 2.8. Während der Frühjahrsreinigung bleiben die Räume 1 Woche geschlossen.
- 2.9. An regelmässige Benutzer werden, auf Grund der Bewilligung der Gemeindekanzlei, gegen eine Depotgebühr, Schlüssel durch den Hauswart abgegeben. Für gelegentliche Benützungen wird das Öffnen und Schliessen von Fall zu Fall geregelt. Für Schlüsselverluste haften die entsprechenden Bezüger.
- 2.10. Die Vereine bestimmen Verantwortliche, die für die Einhaltung aller aufgeführten Bedingungen zuständig sind.
- 2.11. Schulräume mit besonderen Hygienevorschriften (Schulküche) müssen von den Benutzern in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden. Andernfalls wird die notwendige Nachreinigung in Rechnung gestellt.

3. Vorschriften für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen

- 3.1. Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen ist untersagt. Sie darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Der Vorraum zur Turnhalle und die Garderoben sollen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden.
- 3.2. Benutzte Geräte sind nach den Übungen wieder an ihren Platz und in den früheren Stand zu bringen (z.B. Barrenholme hinunterstellen). Beim Arbeiten mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Die Turngeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen (Reckstangen, etc.)
- 3.3. Innengeräte sollten nur in Ausnahmefällen ins Freie gebracht werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.
- 3.4. In den Hallen darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden. In Korridoren, Foyers und allgemeinen Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.
- 3.5. Die Turnhallen mit den Nebenräumen sind in geordnetem Zustand zu verlassen (Geräte in Grundstellung, Fenster geschlossen, Lichter gelöscht, Eingangstüren geschlossen).
- 3.6. Der Rasen soll nur bei trockenem Wetter benützt werden. Der Hauswart signalisiert das Betretungsverbot mit einer Tafel. Die Spielwiese darf nur für den ihr zugedachten Zweck verwendet werden.
- 3.7. Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen erfolgen.

4. Vorschriften für Anlässe in der Mehrzweckhalle

- 4.1. Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen etc. steht die Turnhalle dem betreffenden Dorfverein eine Woche vor dem Anlass an 2 Werktagen von 19 bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Die Vereine orientieren sich gegenseitig mindestens 4 Wochen im Voraus.

- 4.2. Die Bühneneinrichtung und die Bestuhlung sind Sache der betreffenden Vereine und Organisationen. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart.

Muss der Hauswart ausserhalb seiner ordentlichen Arbeitszeit zu Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand gemäss Dienst- und Besoldungsreglement zu entschädigen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

- 4.3. Bei jedem Anlass entscheidet der Hauswart über eine allfällige Bodenabdeckung mit dem vorhandenen Schutzbelag.
Die Vereine sind verpflichtet ihren Bühnenwart über die Bedienung der Bühneneinrichtungen orientieren zu lassen.

- 4.4. Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Verein oder der Wirt hat sowohl Boden, Schüttsteine, Kocheinrichtungen und Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben. Für die Benutzung der Küche als Abstellraum wird ein jährlicher Pauschalbetrag erhoben.
- 4.5. Bei Anlässen führen die betreffenden Vereine und Organisationen die Garderobe selber.
- 4.6. Allfällig erforderliche Bewilligungen sind vom Veranstalter beim Gemeinderat (Verlängerung der Öffnungszeiten, Wirtschaftsbetrieb) und beim Bezirksamt (Tombola) einzuholen.
- 4.7. Spätestens am nächstfolgenden Schultag, vor Schulbeginn, ist die Halle in sauberem, ordnungsgemäsem Zustand wieder zur Verfügung zu stellen. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart, welcher den Gemeinderat über allfällige Beschädigungen unverzüglich zu informieren hat. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.
- 4.8. Für die Verkehrsregelung / Parkplatzanweisung gelten die Richtlinien der Gemeinde, für die Saalwachen diejenigen der Feuerwehr.

Sofern bei der Hallenbenützung Dekorationen angebracht werden, müssen diese den Bestimmungen des Aargauischen Versicherungsamtes genügen.

Das Abbrennen von Feuerwerk oder das Entfachen eines offenen Feuers ist in den Gebäuden verboten.

- 4.9. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich.

5. Gebührentarif

- 5.1. Für Konzerte, Theater, Vorstellungen, Filmvorführungen, Maskenbälle, Ausstellungen, Versammlungen etc. werden von den Vereinen und Institutionen bei Benützung der Mehrzweckhalle/Turnhalle Gebühren pro Benützungstag erhoben. Die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Gebäude sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Disco-Veranstaltungen werden separat geregelt. Heizung, Beleuchtung, Wasser und Abwasser sind im Preis inbegriffen. Dem Veranstalter steht für den Abfall ein Container zur Verfügung. Zusätzlicher Abfall wird gemäss Abfallreglement weiterbelastet. Die Abrechnung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

- 5.2. Die Mehrzweckhalle steht den Dorfvereinen einmal pro Jahr gratis zur Verfügung. Als Dorfverein gilt, wer statutarisch in Lengnau verankert ist. Bei absichtlicher Umgehung dieser Vorschrift entscheidet der Gemeinderat.
- 5.3. Für regelmässig stattfindende, gemeinnützige Anlässe, durchgeführt von Vereinen der Gemeinde Lengnau, wird keine Raummiete erhoben.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Vereine oder andere Benützer der öffentlichen Räume und Plätze, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind vom Gemeinderat zu verwarnen. Nach fruchtloser Verwarnung kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
- 6.2. Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat, in Absprache mit den Schulleitungen, jederzeit geändert und ergänzt werden.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2001.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006.

5426 Lengnau, 18. Dezember 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Viktor Jetzer

Der Gemeindeschreiber:

Anselm Rohner

Anhang 1 zum Reglement über die Benützung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Schulanlage Rietwise

	Sportveranstal- tung		Öff. Veranstaltung mit Eintritt		Öff. Veranstaltung ohne Eintritt	
Gebühren/Tag resp. Abend	A	B	A	B	A	B
Mehrzweckhalle	0	200	150	800	50	200
Mehrzweckhalle mit Bankettbestuhlung inkl. Küche/Office/Bühne	0	0	400	1200	200	400
Mehrzweckhalle mit Konzertbestuhlung	0	0	200	800	100	200
Küche/Office/Bühne	100	150	100	150	100	150
Küche/Office/Bühne als Abstellraum, Jahrespauschale	100	150	100	150	100	150
Aussenanlagen	0	100	0	200	0	100
Aussenanlagen mit Garderoben	0	150	50	250	50	150
Aula	0	0	0	200	0	100
Turnhalle Neubau	0	200	100	600	50	200
Foyer 2. OG	-	-	0	50	0	50
Fachzimmer keine Vermietung						
Schulküche (für Privatpersonen CHF 150 pro Benützung)	0	0	0	0	0	0

Schulanlage Dorf

	Sportveranstal- tung		Öff. Veranstaltung mit Eintritt		Öff. Veranstaltung ohne Eintritt	
Gebühren/Tag resp. Abend	A	B	A	B	A	B
Turnhalle	0	50	100	400	0	100
Aussenanlagen	0	100	0	200	0	100
Fachzimmer keine Vermietung						

A Ortsansässige Vereine

B Auswärtige Vereine / Organisationen